



Reglement für Rückstellungen und Reserven

Vita Select

Sammelstiftung Vita Select

der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich

Reglement für Rückstellungen und Reserven

(gemäss Art. 48e BVV2)

Ausgabe 2022

1 Einleitung

Dieses Reglement legt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven gemäss Art. 48e BVV2 fest. Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 werden dabei berücksichtigt und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet.

Die Stiftung versichert ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG und ermöglicht den Versicherten die Anlagewahl gemäss Art. 1e BVV 2.

Gestützt auf Art. 19a FZG gibt die Stiftung den austretenden Versicherten in Abweichung von den Artikeln 15 und 17 FZG den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts mit.

2 Definitionen

Als *Vorsorgeguthaben* in diesem Sinne verstehen wir die Summe der individuellen Rechtsansprüche der aktiven Versicherten per Bilanzstichtag.

Technische Rückstellungen beziehen sich auf die Vorsorgeguthaben und deren Finanzierung.

Vorsorgeguthaben und Rückstellungen zur Absicherung der Stiftungsverpflichtungen werden nach anerkannten Grundsätzen berechnet (statische Methode) und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Der Anspruch der versicherten Personen beschränkt sich auf den Marktwert ihrer Vorsorgeguthaben. Da die Stiftung ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Absatz 1 BVG versichert und den Versicherten gemäss Art. 1e BVV 2 verschiedene Anlagestrategien anbietet, wird auf die Äufnung einer Wertschwankungsreserve verzichtet.

Es wird diesbezüglich auf das Anlage-reglement der Stiftung verwiesen.

3 Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat beschliesst auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, welche versicherungstechnischen Grundlagen verwendet werden.

4 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Stiftung

Auf Stiftungsebene werden keine Wertschwankungsreserven für die den Vermögensanlagen (einschliesslich Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken auf der Passivseite der Bilanz gebildet und es werden grundsätzlich keine technischen Rückstellungen geführt.

Vorbehalten bleibt die Bildung von Rückstellungen für spezielle Ereignisse und Reserven bzw. von freien Stiftungsmitteln aus Überschüssen von kollektiven Lebensversicherungsverträgen.

Auf Stiftungsebene werden Risiko- und Kostenbeiträge erhoben, zur Finanzierung der Risiko- und Verwaltungskosten.

5 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Vorsorgewerk

Auf Ebene Vorsorgewerk werden keine Wertschwankungsreserven im Sinne von Ziffer 4 Absatz 1 geführt.

Hingegen werden auf der Ebene Vorsorgewerk technische Rückstellungen sowie allfällige freie Mittel geführt.

6 Rückstellungsarten

Basierend auf den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 und unter Berücksichtigung der Best-

immungen in Art. 19a FZG zu den Anlagestrategien gemäss Art. 1e BVV 2 werden die folgenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten in der Jahresberichterstattung ausgewiesen:

- A. Vorsorgeguthaben der aktiven Versicherten
- B. Technische Rückstellungen
- C. Rückstellungen für Sonderereignisse

7 Rückstellung für Sonderereignisse

Die Rückstellungen für Sonderereignisse berücksichtigen Entscheidungen, welche einen kurzfristigen Finanzierungsbedarf erfordern. Solche Ereignisse sind zum Beispiel:

- Leistungsverbesserungen
- Fusion oder Teilliquidation
- Überbrückungsleistungen und vorzeitige Pensionierungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit neue Rückstellungen beschliessen, welche im Reglement nicht aufgeführt sind. Solche Rückstellungen werden im Anhang der Jahresrechnung erläutert.

8 Arbeitgeberbeitragsreserven

Allfällige Arbeitgeberbeitragsreserven werden auf Ebene Vorsorgewerk geführt. Sie können als liquide Mittel gehalten oder in eine Anlagestrategie (Kollektivanlage) investiert werden. In diesem Fall entspricht die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve dem Marktwert der Kollektivanlage.

9 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen inkl. allfälligen Nachträgen.

Es kann vom Stiftungsrat im Rahmen der Bestimmungen der Stiftungsur-

kunde sowie der massgebenden Gesetze jederzeit abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre in seinem Bericht zu den technischen Rückstellungen. Aufgrund

der Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge ist das Reglement allenfalls an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung der deutschsprachige Text massgebend.

Zürich, im November 2021

Sammelstiftung Vita Select der Zürich
Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat